5567/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5887/J - NR/1999, betreffend Personalpolitik innerhalb der ÖBB, die die Abgeordneten Mag. Firlinger und Kollegen am 26. Februar 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg ist festzuhalten, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B -VG parlamentarische Anfragen in dem Ausmaß zu beantworten sind, als es sich um Fragen handelt, die Gegenstand der Vollziehung sind.

Was nun Fragen im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen anlangt, sind demgemäß nur Handlungen von Verwaltungsorganen erfaßt.

Die entsprechenden Fragen betreffen Handlungen von Unternehmensorganen. Ich habe daher die Anfrage den Österreichischen Bundesbahnen vorgelegt; deren Stellungnahme bildet die Grundlage für die vorliegende Anfragebeantwortung.

Zu Frage 1:

Der Personalstand der ÖBB stellt sich wie folgt dar: Produktionspersonal jeweils zum 01.01 (ohne Lehrlinge und Refundierte)

	1996	1997	1998
Unternehmensbereich Absatz	31.382	29.951	28.927
Unternehmensbereich Infrastruktur	28.655	26.962	25.827

Ein Vergleich mit 1995 ist aufgrund geänderter statistischer Erfassung nicht ziel führend.

Zu den Fragen 2, 3, 5, 7, 8 und 9:

Da die konkreten Fragepunkte ausschließlich Vorgänge des internen Geschäftsbereiches der Firma ÖBB betreffen, kann diesbezüglich keine Auskunft erteilt werden.

Zu den Fragen 4 und 6:

Die Bezüge des Vorstandes der ÖBB stellen sich wie folgt dar

1995	1996	1997
S 12.282.961	S 12.500.022.50	S 16.416.800

Die Werte für 1998 k5nnen erst nach Vorliegen des genehmigten Jahresabschlusses 1998 genannt werden.

Ich darf auf die jährlichen Rechnungshof - Berichte über Vorstandsgehälter von Unternehmen verweisen, die zu mehr als 50 % dem Bund gehören. Die Gehälter sind dort aufgelistet, ebenso kommentiert der Rechnungshof die Gehaltsentwicklung und die Angemessenheit und Leistungs - bezogenheit der jeweiligen Gehaltshöhe.

Zu Frage 10:

Die Frage eines Parteibuches obliegt allein der persönlichen politischen Einstellung und ist daher der Privatsphäre zuzurechnen.